



Schlaraffia Augusta Trevirorum (144)

Satzung zum

SaMoRhey - Orden (144)



§ 1 Das Hohe Reych Augusta Trevirorum (144)
stiftet am 03. im Ostermonde a. U. 154 den SaMoRhey-Orden (144)

- § 2** Der SaMoRhey-Orden ist eyn Zeugnis des aktiven Bemühens um die die Vertiefung schlaraffischer Freundschaft, in Sunderheytt zwischen und zu Reychen, welche an Gewässern liegen, die - unmittelbar oder mittelbar - durch die Mosel oder Nahe dem Rheyne zufließen. Es sind dies
an der Saar unmittelbar das Hohe Reych Fulkolinga (360), sowie mittelbar am Schwarzbach das Hohe Reych An den Zwo Pruggen (269);
an der Mosel das Hohe Reych Augusta Trevirorum (144), an der Lauter die Palatium Barbarossae (278) und am Zusammenfluss von Mosel und Rhein das Hohe Reych Confluentia (225).
- § 3** Der SaMoRhey-Orden hat die Form eines Wappen-Aufnäher (s. Anlage).
- § 4** Der SaMoRhey-Orden kann uhuversal von jedwedem Sassen erworben, darf aber nur von Rittern auf der Rüstung gezeigt werden.
- § 5** Die Zahl der Ordensträger ist nicht begrenzt.
- § 6** Um den SaMoRhey-Orden zu erwerben, muss ein Sasse innerhalb eyner eynzigen Winterung mindestens eynmal in die gemäß § 2 beteyligten Reyche eyngeritten seyn und sich dort durch eyne Fechsung aktiv in das Sippungsgeschehen eygebracht haben.
- § 7** Das Hohe Reych Augusta Trevirorum (144) stellt den beteyligten Reychen den "Eynrittspass zum SaMoRhey-Orden (144)" in ausreychender Stückzahl zwecks Weytergabe an die dort Eyngerittenen zur Verfügung.
- § 8** In diesem bescheinigt der Kantzler des Reyches gemäß § 2 mit Datum, Reychssiegel und Unterschrift den Eynritt und die Fechsung des Sassen.
- § 9** Eynrittbescheynigungen datieren frühestens nach dem Datum der Bestätigung der Satzung gemäß § 12.
- § 10** Rittern wird der SaMoRhey-Orden nach Vorlage des ausgefüllten Eynrittspasses taxfrei vom fungierenden Oberschlaraffen der Hohen Augusta Trevirorum (144) überreicht, in seltenen Ausnahmefällen aber nur durch Sendboten zugestellt.
- § 11** Knappen und Junker erhalten den SaMoRhey-Orden gleichermaßen, allerdings erst nach ihrem Ritterschlag .
- § 12** Diese Satzung zum SaMoRhey-Orden wird der Zentralkanzlei zur Genehmigung vorgelegt.

Gegeben am 04. im Ostermonde a. U 154 auf der Moselburg der Hohen Schlaraffia Augusta Trevirorum (144)
Aktualisiert (Streichung Sarebrucca und Aufnahme Palatium Barbarossae) im Windmond a.U. 164

Das Oberschlaraffat

Der Wappen- und Adelsmarschall

Das Kantzleramt

Quarroyen
Fest'n' Bruch
Fonsolo

Amelbeck



Tranquillus